

Satzung für das „Jugendforum Niendorf e.V.“

§ 1. Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

„ Jugendforum Niendorf – Verein zur Jugendförderung im Stadtteil – „

§ 2. Sitz der Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 3. Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein unterstützt und fördert die Jugendarbeit in Niendorf. Dabei nimmt er sich vorrangig der Probleme gefährdeter Jugendlicher an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein strebt an, als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 5, Abs. 4 und § 9 JWG anerkannt zu werden.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

Förderung und Erarbeitung sozialpädagogischer Freizeitangebote sowie neuer Konzepte präventiver Jugendarbeit im Stadtteil.

In Erfüllung dieser Aufgabe, die insbesondere auch in der Unterstützung von Aktivitäten zur Schaffung von Jugendangeboten bestehen soll, sammelt der Verein finanzielle Mittel an. Im Ausnahmefall wird der Verein auch eigene Einrichtungen betreiben.

§ 4. Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und jede juristische Person, die Zweck und Ziel des Vereins aktiv oder fördernd unterstützt, wie z.B. Wohnungsbaugenossenschaften, Firmen, Vereine, Kirchengemeinden...

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6. **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss. Sie ist mit einer Sechswochenfrist zum Quartalsende möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei schweren Verstößen gegen Ziele und Interessen des Vereins möglich; die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann beim Vorstand innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7. **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8. **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagessordnung einberufen wurde.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, also auch Vereine und Verbände, eine Stimme. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Sitzung ist schriftlich Protokoll zu führen. Der Schriftführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch schriftlichen Antrag vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag und unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer auf 2 Jahre und zwar jeweils zu den ungeraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der erste Beisitzer, zu den geraden Jahreszahlen der stellv. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die zweite Beisitzer/in“.
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung bzw. Verabschiedung des Haushaltes
- Änderung der Satzung bei 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung
- Grundsätzliche Beschlüsse zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines
- Festlegung der Anzahl der Beisitzer

§ 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht insgesamt aus mindestens 5 Personen:

Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Schatzmeister
Schriftführer
Beisitzer

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen. Der Geschäftsführer soll dem Vorstand angehören.

1. Der Vorstand wird spätestens 1/4 Jahr nach der Konstituierung der Mitgliederversammlung gewählt. Er wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und veranlasst zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung das notwendige Erforderliche.
3. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Zeichnungsberechtigt und vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister zusammen.
5. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Er nimmt redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Behörden verlangt werden, selbst vor.

§ 10. Der Beirat

Die Arbeit des Vereins kann von einem Beirat, der von der Mitgliederversammlung berufen wird, fachlich beraten und unterstützt werden.

§ 11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

§12. Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Eimsbüttel –.

Die Begünstigte hat das ihr zufallende Vereinsvermögen für Zweck der Jugendförderung im Stadtteil Niendorf einzusetzen.

Hamburg, den 1. September 1992